**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 19=39 (1873)

Heft: 41

**Artikel:** Die Militärfrage vor der nationalräthlichen Revisions-Kommission

Autor: Frei

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-94765

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Allgemeine

# Schweizerische Militär=Zeitung.

## Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXIX. Jahrgang.

Bafel.

1873 XIX. Jahrgang.

Nr. 41.

Erscheint in wochentlichen Rummern. Der Breis per Semefter ift franto burch bie Schweig Fr. 3. 50. Die Bestellungen werben birett an bie "Schweighauserische Berlagebuchhandlung in Bafel" abresfirt, ber Betrag wirb bei ben ausmartigen Abonnenten burch Radnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Beftellungen an. Berantwortliche Redaftion: Dberft Bieland und Major von Elgger.

Die Militärfrage vor ber nationalrathlichen Revifions : Commiffion. Inhalt: Gewehrmefen. Theophil Bonie. Leiftung und Schnelligkeit einer Reitertruppe im Felbe. K. Frhr. v. Langermann, Geschichte bes Thuringischen Uhlanenregiments Rr. 6 vom Jahre 1864 bis 1872. Die taktischen Lehren bes Krieges 1870 bis 1871. — Eibgenoffenschaft: Gibg. Offizierefest - Gibgenoffenschaft: Gibg. Offizierefeft pro 1875. — Austand: Deutschland: Die neue Conferven-Fabrit in Mainz; Preußen: Die Grundsteinlegung der neuen Central-Kabetten-Anstalt in Lichterfelde; Die Fabrikation der neuen Mausergewehre; Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere; Gnadenauszeichnungen; Redaktionsveränderung; Frankreich: Eintheilung der Armee in 18 Korps; Besehlshaber von Militarkommanbes; Frangofifde Berlufte an Offizieren im Jahre 1870 bis 1871; Rriegsfpiel; Rugland: Breisaufgaben fur bas Genieforps; Berfchiebenes: Der Brogeg Bagaine.

## Die Militärfrage vor der nationalräthlichen Revisions-Rommission.

Obgleich die Beschluffe ber nationalrathlichen Revisione-Rommission nicht maßgebender Natur find, fondern blos ale eine vorbereitende Arbeit betrachtet werden konnen, find fie bennoch nicht ohne wefent= liches Intereffe, ba eine Angabl derfelben als bas Ergebniß eines Rompromiffes der zwei großen fcwei= zerischen Barteigruppen angesehen werden muß. Dies gilt namentlich von ben Beschluffen, welche bie Rommiffion über die Militarfragen gefaßt hat; Be= fcluffe, welche ben Stempel bes Rompromiffes aller= binge in ber ausgesprochenften Weife an ber Stirne tragen und welche baber ichon aus biefem Grunde nicht einzig und allein vom militarifchen Standpunkte aus gu beurtheilen find.

Die Rommission fab fich zwei hauptrichtungen gegenübergestellt: Der einen Richtung, welche bie Forderung einer einheitlichen Armee mit allen ihren Ronfequenzen burchgeführt wiffen wollte, ber an= beren, welche aus politischen Grunden ben Ranto= nen gewiffe militärifche Sobeiterechte erhalten wollte. Die eine Richtung will eine schweizerische Armee, bestebend aus den fammtlichen dienstpflichtigen Schwei= gerburgern und bagu bestimmt, ben ichweizerifchen Be= hörden gur Verfügung gu fteben; bie andere Richtung geht von ber Anschauung aus, bag ber Burger bem Rantone bienstpflichtig sei und bieser hinwiederum ber Gibgenoffenschaft, und bag bem Rantone baber bas Berfügungsrecht über seine Truppen im Innern belaffen werden muß. Die erfteren wollen eine ein= beitliche Armee in erfter Linie aus rein militarifchen Grunden und in zweiter Linie auch aus politischen Rudfichten; die letteren bagegen verwerfen bie Centralisation bes Militarmesens vor allen Dingen aus politischen Motiven und erft in zweiter Linie vom militarifden Standpunkte aus.

geben fich benn auch bie einzelnen Forberungen ber beiden Partheien. Die Revifionisten wollen alle militarifche Bewalt und Befugniß in die Bande bes Bundes legen und ben Kantonen nur infofern noch etwelche Rompetengen belaffen, ale biefe mit ber ein= beitlichen Bestaltung bes Bangen verträglich waren. Die Föderaliften bagegen erbliden in ben Rantonen noch bie eigentlichen Rriegsberren ber Schweig; biefe Rriegeherren find bem Bunde lediglich tributpflichtig und treten ihm nur bann gewiffe Rechte ab, wenn bie Sicherheit bes Bangen eine folche Abtretung un= bedingt erheischt. Daber von ber revisionistischen Seite einheitliche Refrutirung , Inftruftion , Befleidung, Bewaffnung und Ausruftung, einheitliche Befetgebung unt Berwaltung und ausschließliche Berfügung bes Bundes über bie Armee verlangt wirb, mahrend bie Foberaliften bem Bunde nur die Instruktion und bic Berfügung über bie Armee im Rriegsfalle überlaffen und im Uebrigen ihm nur das Recht zugestehen wollen, über bie Militarpflicht, bie Befleibung, Bewaffnung und Ausruftung und über bie Berwaltung allge= meine Boridriften gu erlaffen.

Es geht hieraus wohl beutlich hervor, bag es fich nicht lediglich um militärische Fragen handelte, fon= bern bag bie politischen Grundanschauungen bier wohl die maggebende Rolle spielen mußten. Das Ergebniß ber Berathungen ber Revisionstommiffion muß baher unbedingt auch vom politischen Stand= punfte aus beurtheilt werden, falls unfer Urtheil nicht ein einseitiges und unbilliges werben foll. Die Rommiffion fab fich vor bie schwierige Aufgabe ge= ftellt, einen Ausweg zu finden zwischen den Anfor= berungen militärifder Nothwendigfeit und Zwedmäßig= feit auf ber einen, und ben extremen Folgerungen bes Foberalismus auf ber anberen Seite. Sie ent= ledigte fich biefer Aufgabe in folgender Weife:

Im centralistischen Sinne verschaffte sie bem Grundfate ber allgemeinen Wehrpflicht Geltung Bon biefen verschiedenen Gefichtspunften aus er- | burch Abschaffung bes Stalafpsteme und burch Gin= führung der Bundestompetenz in Bezug auf die Feststellung einheitlicher Bestimmungen über den Mititärpstichtersatz — durch die ausdrückliche Garantie bes Berfügungsrechtes des Bundes über die Armee — durch die Uebertragung der Mititärgesetzgebung auf den Bund — durch die vollftändige Centralisation des Mititärunterrichtes — und endlich durch die Uebertragung der Kosten für die Instruktion, Bewassnung, Ausrüftung und Bekleidung auf den Bund.

Den Anschauungen und Forberungen ber & 5 = beraliften Rechnung tragend, wurbe ausdrucklich bervorgehoben, daß das Bundesheer aus den "Truppen= forpern" ber Rantone bestehe; ben Rantonen wurde bas Besetzgebungerecht in militarischen Dingen belaffen, vorbehaltlich ber Benehmigung ber einzelnen Erlaffe burch ben Bundesrath; die Berfügung über die Behrfraft ihres Bebietes wurde den Rantonen ga= rantirt, insoweit diese nicht durch verfassungemäßige ober gesetliche Anordnungen bes Bundes hierin be= fdrankt find; ben Rantonen wurde bas Recht ein= geräumt, für die Beschaffung ber Ausrustung und Befleidung ihrer Truppen felbft gu forgen und bie Roften bem Bunbe ju verrechnen; die Bermal= tung ber Truppenforper wird ihnen überlaffen innert ben Schranken ber Bunbesgesetzgebung und unter ber Aufficht bes Bundes; die Formation ber tatti= fchen Ginheiten, foweit nicht militarifche Brunde ent= gegenstehen, foll innerhalb ber Rantone geschehen und schließlich murde ben fantonalen Behörben bie Sorge für die Organisation und Erhaltung ber tattifden Ginheiten nach ben Borfdriften bes Bunbes übertragen.

Außerdem wurde bestimmt, daß die Wehrmanner ihre erste Ausrüftung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten, daß die Waffe in den händen des Soldaten bleiben solle und daß Wehrmanner, welche in Folge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiben, im Falle des Bedürfniffes für sich oder ihre Familien Anspruch auf Unterstützung des Bundes haben sollen. Schließlich wurde dem Bunde das Recht eingeräumt, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude sammt Zubehörden gegen billige Entschädigung zur Benützung oder als Eigensthum zu übernehmen.

Wir haben oben gesagt, daß die Kommission bei ber Beurtheilung der Militärfrage sich nothwendig auch von politischen Erwägungen mußte leiten lassen. Den Entscheib darüber, ob die Kommission diese Seite der Frage in ihrem ganzen Umfange gewürdigt habe, überlassen wir, da die Politik diesen Blättern fremd sein soll, dem Leser. Die And utungen, die wir über die prinzipielle Stellung der beiden politischen Parteien gemacht haben, genügen unseres Erachtens, um einem solchen Entscheide als Grundslage zu dienen. Wir wenden uns der militärischen Seite der Frage zu.

Hier ist es nun zweifellos, bag in bem Entwurfe ber Rommission bie ursprüngliche Forderung eines großen Theils unserer Armee sich nicht verwirklicht findet. Die Forderung hieß: eine Armee. Zu einer

einheitlichen Armee aber gehört vor allen Dingen eine einheitliche Berwaltung. Der Entwurf jeboch vertheilt bie Berwaltung auf ben Bund und bie Rantone. Gine naturliche Ronfequeng biefer Zweitheilung ift die Befugniß der Rantone, über die ihnen unterftellten Zweige ber Bermaltung Gefete und Berordnungen zu erlaffen. Demnach murbe auch bie militärische Befetgebung feine absolut ein= heitliche werden und es bliebe als eigentlicher Kort= schritt nur die Abschaffung des Stalaspftems, die Centralifation bes Unterrichtes und bie Uebertragung ber Roften fur bie Bewaffnung, Befleidung unb Ausruftung auf ben Bund. Ja auch biefe Errungen= schaften haben ihr Begengewicht erhalten burch bie Bestimmung, bag bie Beschaffung ber Rleibung und Ausrustung den Kantonen überlassen wird — freilich unter ber birekten Aufficht und Kontrole bes Bundes, der fich schwerlich bamit begnügen wird, ben Ran= tonen gegenüber als bloßer Zahlmeister zu figuriren.

Die einheitliche Berwaltung bes Militarmefens hat und zu allen Zeiten eine gerechtfertigte Forderung geschienen; benn fie allein ermöglicht bie völlige Durchführung bes Fundamentalgrundfages, bag bie Organisation einer Armee im Frieden dieselbe sein muß wie im Rriege. Die Zweitheilung ber Bermal= tung muß einer folden Organisation nothwendiger= weife eine große Bahl von Schwierigfeiten bereiten. Die Reibungen, die im Rriege im Rieinen und im Großen eine oft fo verhangnigvolle Rolle fpielen, werden durch die Einschiebung der Rantone in ben Berwaltungsorganismus ohne Zweifel wefentlich vermehrt. Die Maschine, die an und fur fich schon eine fompligirte ift, wird noch fompligirter und fcwerfälliger. Das Fallenlaffen ber Forberung einer ein= heitlichen Armeeverwaltung ift baber als ein großes Opfer zu betrachten, welches ber Politik auf Rosten ber militarifden Amedmagiafeit gebracht wirb, und biefes Opfer mußte ale ein absolut ungulaffiges bezeichnet werben, wenn die Dioglichkeit einer annahernb rationellen Organisation auf dieser Grundlage fich als vollständig ausgeschloffen erweifen follte.

Wir resumiren: Die Militarartifel, wie fie aus ben Berathungen ber Revisionskommission hervor= gegangen, find hinter unferen Bunfchen und Forberungen zurückgeblieben; ob die Kommiffion bei ihrer Beschlußfassung durch zwingende Gründe politischer Natur geleitet worden, ift an biefem Orte nicht zu entscheiben. Ift es aus politischen Grunben aber nicht möglich, in bie Bunbesverfaffung ben Grundfat ber einheitlichen Armeeverwaltung einzu= führen, fo muß wenigstens bafur geforgt werben, baß in ber neuen Militarorganifation ben Rantonen eine Stellung angewiesen werbe, welche einer ein= beitlichen Leitung in Rriegszeiten nicht hinberlich ift. Gebe man baber ber neuen Militarorganisation feine anderen Brundlagen, als folche, welche ber Armee auch im Kriegsfalle bienen konnen; fuhre man biefen Grundfat in allen feinen Ronfequengen durch und füge die kantonalen Behörden in den all= gemeinen Organismus ein, nicht als felbstffandige Faktoren, fonbern als Glieber bes Bangen.

G. Frei, eibg. Dberfilt.